hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 08.12.2011 **Nr. 35/2011**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität (PO LSOM)

vom 17.12.2009, mit Änderungen vom 30.09.2011

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), ist die Prüfungsordnung (PO) am 27.06.2011 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 06.04. und 04.05.2011 beschlossen und am 28.06.2011 vom Präsidium der Hochschule für Musik Theater und Medien und am 21.09.2011 vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt worden.

Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 und an der Hochschule für Musik Theater und Medien am 08.12.2011 in Kraft.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Bachelorprüfung ... 3
§§ 1 - 6 entfallen ... 3
Zweiter Teil: Masterprüfung ... 3
§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad ... 3
§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums ... 3
§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung ... 3
§ 10 Masterarbeit ... 4
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen ... 5
Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften ... 5
§ 12 Zulassung ... 5
§ 13 entfällt ... 6
§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen ... 6
§ 15 Anmeldung ... 8
§ 16 Wiederholung ... 9
§ 17 Versäumnis, Rücktritt ... 9
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß ... 10
§ 19 Bewertung und Notenbildung ... 10
§ 20 Leistungspunkte und Module ... 11
§ 21 Zusatzprüfungen ... 11
§ 22 Anrechnung ... 11
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten ... 12
§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen ... 12
§ 25 Prüfungsausschuss ... 13
§ 26 Verfahrensvorschriften ... 14
Vierter Teil: Schlussvorschriften ... 14
§ 27 Inkrafttreten ... 14
§ 28 Übergangsvorschriften ... 15

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen ... 16
2.3.5 Musik ... 25

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1 - 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. [3]Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden Leistungspunkte genannt) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [1]Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1, im Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2, im Unterrichtsfach nach Anlage 2.3 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.4 zu erbringen sind. [3]Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in

- zwei sonderpädagogische Fachrichtungen (nach Anlage 2.1) im Umfang von 50 Leistungspunkten, zu wählen aus den folgenden: Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung;
- den Bereich Bildungswissenschaften (nach Anlage 2.2) im Umfang von 16 Leistungspunkten;
- ein Unterrichtsfach (nach Anlage 2.3) im Umfang von 30 Leistungspunkten
- und das Modul Masterarbeit einschließlich mündlicher Prüfung im Umfang von 24 Leistungspunkten (nach Anlage 2.4).

(3) Im Rahmen des Masterstudiums sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1 zwei Praktika im Umfang von zusammen 9 Leistungspunkten abzuleisten.

(4) [1]Der Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2 besteht aus Modulen der allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Psychologie oder der Soziologie. [2]In den sonderpädagogischen Fachrichtungen zählt das Basismodul L ebenfalls zum Bereich Bildungswissenschaften.

§ 10 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit, einem Begleitseminar und einer mündlichen Prüfung. [2]Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. [4]Die Masterarbeit kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtungen oder den sonderpädagogischen Bildungswissenschaften (Allgemeine und Integrative Behindertenpädagogik oder Sonderpädagogische Psychologie) geschrieben werden. [5]Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach geschrieben, so muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften berücksichtigen. [6]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. [2]Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. [3]Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. [4]Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) [1]Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. [2]Eine oder einer der beiden Prüfenden hat die Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches oder die Fachwissenschaft einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu vertreten. [3]Die oder der zweite Prüfende hat die Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu vertreten. [4]Wenn eine oder einer der beiden Prüfenden die Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches vertritt, muss die oder der zweite Prüfende die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. [5]Wenn eine oder einer der beiden Prüfenden die Bildungswissenschaften vertritt, muss die oder der zweite Prüfende die Fachwissenschaft einer sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. [6]Ausnahmsweise können die Prüferinnen oder die Prüfer auch die Fachdidaktiken des Unterrichtsfaches und einer sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. [7]In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. [8]In der Prüfung sollen ferner vertiefte bildungswissenschaftliche Kenntnisse oder vertiefte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse nachgewiesen werden, sowie ferner fachliches Einordnungs- und Überblickwissen mit Bezug auf die schulische Umsetzung. [9]An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, wenn das studierte Unterrichtsfach evangelische oder katholische Religion ist; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen. [10]Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. [11]Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. [12]Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der in den Anlagen 2.1- 2.4 genannten Module einschließlich des Moduls Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) [1]Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. [2]Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden. [3]Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Seminararbeit (Abs. 7)
6. Präsentation (Abs. 8)
7. Musikpraktische Präsentation (Abs. 9)
8. Sportpraktische Präsentation (Abs. 10)
9. Künstlerische Präsentation (Abs. 11)
10. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 12)
11. Dokumentation (Abs. 13)
12. Unterrichtsgestaltung (Abs. 14)
13. Praktikumsbericht (Abs. 15)
14. Fachpraktische Prüfung (Abs. 16)

(2) [1]Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. [2]Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [3]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) [1]Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [3]Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.

(4) [1]Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [2]Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) [1]Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) [1]Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. [2]Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(8) [1]Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. [3]Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(9) [1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [3]Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(10) [1]Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. 3Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(11) [1]Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). [2]Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [3]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [4]Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) [1]Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. [2]Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. [3]Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [4]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. 5Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(13) [1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(14) [1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

(15) [1]In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. [2]Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(16) [1]Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(17) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(18) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- und Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(19) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 19 entsprechend.

(2) [1]Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. [2]Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. [3]Eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) [1]In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. [3]Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. [4]Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt in dem die vorangegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. [5]Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. [6]Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) [1]Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. [3]Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem zuständigen Prüfer erklärt werden. [4]Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien bekannt geben. [5]Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) [1]Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend“ bewertet. [2]Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. [4]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [5]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [6]Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht ausreichend" bewertet. [4]Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1, der Gesamtnote des Bereichs Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2, des Unterrichtsfaches nach Anlage 2.3, und des Moduls Masterarbeit nach Anlage 2.4. [2]Dabei werden die nach § 9 Abs. 2 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) [1]Die Gesamtnoten der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches und des Bereichs Bildungswissenschaften errechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. [2]Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. [3]Bei der Berechung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. [4]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

[1]Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) [1]Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommenen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. [3]Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) [1]Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen 2.1- 2.3 vergeben. [2]Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. [3]Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) [1]Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. [2]Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. [3]Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches, des Bereichs Bildungswissenschaften und der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. [2]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigefügt. [3]Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. [4]Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [6]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) [1]In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. [3]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [4]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten oder Hochschule gewählt. [5]Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich der sonderpädagogischen Fachrichtungen oder sonderpädagogischen Bildungswissenschaften, 1 Mitglied aus den anderen Bereichen der Bildungswissenschaften und ein Mitglied aus dem Bereich der Unterrichtsfächer zu berufen. [6]Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [7]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. [8]Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [2]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. 2Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. 2Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) [1]Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) [1]Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben. [2]Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 gewechselt sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 27.06.2008 in ihrer jeweiligen Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) [1]Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die geänderte Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft tritt möglich. [2]Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. [3]Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

Verzeichnis über die Anlagen

2.1 Sonderpädagogische Fachrichtungen

2.2 Bildungswissenschaften

2.2.1 Erziehungswissenschaften

2.2.2 Psychologie

2.2.3 Soziologie

2.3 Unterrichtsfächer

2.3.1 Deutsch

2.3.2 Evangelische Religion

2.3.3 Katholische Religion

2.3.4 Kunst

2.3.5 Mathematik

2.3.5 Musik[1]

2.3.6 Sachunterricht

2.3.7 Sport

2.4 Masterarbeit

[1] Das Zweitfach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

Anlage 1

Fachspezifische Anlagen

2.1 Sonderpädagogische Fachrichtungen

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul J (BM J): ***Prävention und Intervention in den Förderschwerpunkten wahlweise a) Lernen und Sprache b) Lernen und EusE***[2] **c) Sprache und EusE**	J.1: Aktuelle Fragen in Fachrichtung 1 Zwei Lehrveranstaltungen	1.-2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (3000-4000 Wörter) in J.1 oder J.2	12
	J.2: Aktuelle Fragen in Fachrichtung 2 Zwei Lehrveranstaltungen	1.-2.				
Basismodul K (BM K): ***Diagnostik und Förderung in den Förderschwerpunkten, wahlweise a) Lernen und Sprache b) Lernen und EusE*** **c) Sprache und EusE**	K.1: Systematik der Diagnostik und Förderung (Pflichtvorlesung)	1.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D oder HA (3000-4000 Wörter) in K.4	14
	K.2: Diagnostik und Förderung in den gewählten Förderschwerpunkten Zwei Seminare (je eines pro Förderschwerpunkt)	1.				
	K.3 Vorbereitung des förderdiagnostischen Praktikums in einem der gewählten Förderschwerpunkte	2.				
	K.4: Begleitung und Reflexion der Praxis im gewählten Förderschwerpunkt	2.				

[2] Förderschwerpunkt EusE: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Praktikums-modul P 1 (P 1): Förder-diagnostisches Praktikum im Förder-schwerpunkt wahlweise **a) Lernen** **b) EusE** **c) Sprache**	P1.1: Praktikum (P.1): Praxis der Beobachtung/ Diagnostik, Förderung/ Therapie in einem der gewählten Förderschwerpunkte	2.		1 Studien-leistung		4

Modul	Lehrveranstal-tungen	Empf. Semes-ter	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul L (BM L): (Bildungs-wissenschaften) **Grundlagen des Schriftspracher werbs und Entwicklung des mathema-tischen Denkens**	L.1: Erstunterricht Mathematik	1.		1 Studien-leistung in jeder Veranstaltu ng	K 90-120 oder R oder HA (3000-4000 Wörter) in L.1 oder L.2	4
	L.2: Erstunterricht Lesen/ Schreiben	1.				
Aufbaumodul M (AM M): ***Unterricht, wahlweise*** **a) Lernen und Sprache** **b) Lernen und EusE** **c) Sprache und EusE**	M.1: Systematik von Inklusion und Unterricht im Förderschwerpunkt I	3.		1 Studien-leistung in jeder Veranstaltu ng	HA (3000-4000 Wörter) oder D in M.3	8
	M.2: Systematik von Inklusion und Unterricht im Förderschwerpunkt II	3.				
	M.3: Begleitung und Reflexion der Praxis des Unterrichts im gewählten Förderschwerpunkt	3.				
Praktikums-modul P 2 (P 2): Sonder-päda-gogisches Schulpraktikum im Förderschwerpu nkt, wahlweise **a) Lernen** **b) EusE** **c) Sprache**	P2.1: Praktikum (P.2): Praxis des Unterrichts in einem Förderschwerpunkt	3.		1 Studien-leistung		5

Vertiefungs-modul N (VM N): Fachrichtungs-spezifisches Projekt in einem Kompetenz-bereich: Unterricht, Beratung und Kooperation, Diagnostik und Förderung/ Therapie, Forschung und Innovation	N.1: Fachrichtungs-spezifisches Projekt in einem Kompetenzbereich (inkl. allg. Einführungsveranstaltung)	3.		1 Studien-leistung in jeder Veranstaltung	PR in N.2	7
	N.2: Auswertung und Ergebnispräsentation des Projektes	3.				
Summe						**50 + 4**

2.2 Bildungswissenschaften

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie. Erziehungswissenschaft ist obligatorisch-

2.2.1 Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung im Modul der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Eine Studienleistung meint eine aktive Teilnahme, d. h. über eine regelmäßige Anwesenheit hinaus eine Beteiligung an Gruppenarbeit, vor- und nachbereitende Lektüre, sowie die Übernahme von Aufgaben (Sitzungsprotokolle, Berichte, Kurzreferate, Auswertungen von Lehrveranstaltungsumfragen, kleine Projekte, Erkundungsvorhaben in der Schule, webbasierte Unterrichtsanalyse).

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul C: Entwicklung von Schule und Lehrerprofessionalität	C.1 Vorlesung „Schulentwicklung im gesellschaftlichen Kontext“ C.2 Seminar zu Einzelaspekten professionellen Lehrerhandelns	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder R oder PR in C.2	6
Summe						**6**

2.2.2 Psychologie

Für eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul des Faches Psychologie ist ein Grundwissen in Allgemeiner Psychologie und Entwicklungspsychologie erforderlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung Pädagogische Psychologie 1 vertiefendes Seminar	2.		1 Studienleistung im Seminar	K 60 zur Vorlesung Pädagogische Psychologie	6
Summe						**6**

2.2.3 Soziologie

In der Soziologie kann eines der beiden folgenden Module gewählt werden

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Sozialstruktur und Sozialstatistik	Vorlesung, Tutorium	Empfohlen ab 1. oder 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20	6
Modul B: Individuum und Gesellschaft	Vorlesung *oder* Seminar	Empfohlen ab 1. oder 3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 7 (Essay)	6
Summe						**6**

2.3 Unterrichtsfächer

2.3.1 Deutsch

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 2 Literaturgeschichte I	L 2.1 Vorlesung oder Seminar zur Literatur bis 1800 oder L 2.2 Seminar zur Literatur ab 1800	1.-2.		1 Studienleistung pro Modul		5
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung oder Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I) S 2.2 Seminar oder Übung (Grammatik II)	1.-2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20-30	10
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie oder S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	In S 6: • Vorlesung od. Seminar; • Seminar oder in S 7: • S 7.1 Theorieseminar; • S 7.2 Praxisseminar	Ab 2.	S 2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder P/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20-30	10
D S Fachdidaktik Sonderpädagogik	Seminar zur Sprachdidaktik mit einem anderem Themenschwerpunkt als im Bachelorstudiengang	Ab 2.	S 2		HA 10-15 Seiten oder K 90 oder M 20-30	5
Summe						**30**

2.3.2 Evangelische Religion

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6-7 Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 6c** Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar)	1.-3.		1 Studienleistung	HA 10-12	12
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)					
	VM 7a Biblische Hermeneutik **oder** **VM 7b** Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik					
Aufbaumodul 5 Berufs-kompetenz	**AM 2c** Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	2.-4.		1 Studienleistung	M 30	10
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	VM 6b Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 7 Fachpraktisches Modul	**AM 7** Vorbereitende Lehrveranstaltung und Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schulpraktikums	3.		1 Studienleistung	HA 10-12	8
Summe						**30**

2.3.3 Katholische Religion

Pflichtmodule (15 LP)

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes-ter	Voraussetz-ungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Modul F: Sonder-pädagogisch-fachdidaktische Differenzierung	**F.1** Didaktik des Religionsunterrichts	1./2.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	8
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Modul G: Fachprak-tisches Modul	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Fachpraktikums	2.			PB 10- 12 (Fachbezogen)	7
Summe						**15**

Wahlpflichtmodule (15 LP)

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes-ter	Voraussetz-ungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Modul H: Kategorien systematisch-theologischen Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissen-schaften	**H.1** Glaube und sittliches Handeln	1.- 3.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung		6
	H.2 Kirche und Gesellschaft			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	
Modul I: Theologie im Kontext II - Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart	**I.1** Exegese und Theologie des Alten Testaments	2.- 3.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	I.2 Gottesfrage und Gotteslehre			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Modul J: Theologie im Kontext III - Christentum und Religionen	**J.1** Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	J.2 Theologie der Religionen			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	J.3 Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Modul K: Theologie im Kontext IV - Christentum und Kultur	**K.1** Kirche und Sakramente/Liturgie	4.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	K.2 Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		

2.3.4 Kunst

Die Module A, B und C sind nicht Semestern zugeordnet, sondern kumulativ konzipiert.
Die Anzahl der in den Modulen zu besuchenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Arbeitsaufwand dieser Veranstaltungen.
Das Modul E ist als Jahresprojekt angelegt.
Die Studienleistungen in den Modulen des Faches Kunst setzen sich jeweils aus mehreren Teilleistungen in den zugehörigen Lehrveranstaltungen zusammen.

Modul	Lehrveranstal-tungen	Empf. Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
A Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	***Lehrveranstaltung/ en zu:*** ***Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis***	1.- 4.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 20 oder D 10 mit PR 30 in einem Seminar	6
B Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	1.- 4.		1 Studien-leistung pro Modul	KP (1-5 Exponate) in einem Seminar	6
C Kunstwissen-schaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden	Lehrveranstaltung/en zu: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden	1.- 4.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 20 (entwickelt an konkreten Anschauungs-objekten) in einem Seminar	6
E Abschlussmodul	*Ästhetisch-künstlerische Projektarbeit in Kombination mit Berufspraxis[3] mit begleitendem Kolloquium (fachdidaktische oder kunstwissenschaftliche Ausrichtung)*	3.- 4.		1 Studien-leistung pro Modul	*KWP 60 oder Hausarbeit (mit schlüssiger bildlicher Dokumentation eines Projektes)*	12
Summe						**30**

[3] ausgerichtet auf Institution/Organisation (Schule, vorschulische und andere Betreuungseinrichtungen, Museum/ Archiv/ Verlag, Wirtschaftsunternehmen)

2.3.5 Mathematik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul D: Praktische Übungen	D.1 Fachpraktikum	1.			D in D.1 und S in D.2; Gleichgewichtet	9
	D.2 Seminar	2.				
	D.3 Seminar					
Modul E: Mathematische Vertiefung	E.1 Vorlesung mit Übungen	Ab 1.			K 60 in E.1 und R in E.3; Gleichgewichtet	15
	E.2 Vorlesung mit Übungen					
	E.3 Seminar	3.				
Modul F: Didaktische Vertiefung	F.1 Übungen	Ab 1.			R in F.2	6
	F.2 Seminar	Ab 2.				
Summe						**30**

2.3.5 Musik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A **Musikalische Praxis**	1.Gesang * Sprecherziehung	1.+2.		1 Studienleistung	MP 10	11
	2. Musik mit Percussion Instrumenten	1.+2.		1 Studienleistung	MP 10	
	3. Musik, Bewegung und Darstellung	3.		1 Studienleistung	MP 10	
	4. Chor oder Instrumentalensemble	4.		1 Studienleistung		
Modul B **Didaktik und Methodik ausgewählter Lernfelder des MU in der Förderpädagogik**	Ein Seminar und ein Workshop wahlweise mit unterschiedlichen Schwerpunkten: z.B. Didaktik populärer Musik, Musik und Kunst, interkulturelle Musik etc.	2.- 3.		1 Studienleistung	Seminar: S, R oder HA Workshop: MP 10	4
Modul C **Musikdidaktik und Methodische Praxis**	Seminar 1: Unterrichtsvorbereitung Seminar 2: Fachpraktikum Musik in einer Förderschule	2.- 3.		1 Studienleistung	UG	5
Modul D **Angewandte Musiktheorie**	Seminar:1: Musik hören und verstehen	1.		1 Studienleistung	PR (eines Arrangements)	4
	Seminar 2: Arrangieren und Komponieren für die musikpädagogische Praxis	3.		1 Studienleistung		
Modul E **Historische Musikwissenschaft**	Ein Seminar wahlweise zu - epochalen, stilistischen, gattungsgeschichtlichen Wandlungen in der Musik - Werk/ Biographieforschung - Entwicklungsgeschichte im Bereich Rock, Pop, Jazz	1.- 4.		1 Studienleistung	S, R, HA oder K 90	3
Modul F **Systematische Musikwissenschaft bzw. Musikethnologie**	Ein Seminar aus dem Bereich Musikethnologie oder aus der systematischen MUWI (aus der Musikpsychologie Musiksoziologie oder zum Thema musikalische Sozialisation)	1.- 4.		1 Studienleistung	S, R, HA oder K 90	3
Summe						**30**

2.3.6 Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module I - IV zu erbringen.

Modul	Lehrveranstal-tungen	Empf. Semes-ter	Voraussetz-ungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Modul I: **Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht**	I.1 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie und Chemie)	1.		1 Studienleist ung pro Lehrveran-staltung	R 30-45 oder M 30 in I.1 oder I.2	6
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
Modul II: **Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht**	II.1 Historische Perspektiven im Sachunterricht (Zeit und Geschichte)	2.		1 Studienleist ung pro Lehrveran-staltung	HA 15-20 oder M 30 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kulturwissenschaftlic he Perspektiven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sachunterricht (Raum)					
Modul III: **Forschungs-projekt**	III.1 Forschungs-seminar	3.		1 Studienleist ung pro Lehrveran-staltung	S 15-25 (mögliche Vorbereitun g auf M.Ed.-Arbeit)	6
	III.2 Forschungs-projekt					
Modul IV: **Lehren im Sachunterricht**	IV.1 Unterrichtsplanung im Sachunterricht unter Berücksichtigung von sonderpädagogische n Förderschwer-punkten	3.		1 Studienleist ung pro Lehrveran-staltung	(PR und Ausarbei-tung eines Unterrichts-materials) in Form einer M 30 in IV.1, IV.2 oder IV.3	9
	IV.2 Analyse und Herstellung von Unterrichtsmaterialie n	4.				

Modul	Lehrveranstal-tungen	Empf. Semes-ter	Voraussetz-ungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
	IV.3 Lehrerkompetenzen und Reflexion unterrichtsprak- tischer Bezüge	4.				
Summe						**30**

2.3.7 Sport

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Wurde im Bachelorstudium im Modul D im Bereich A das ELF 2 gewählt, dann muss im Masterstudium in D.1 das ELF 5 gewählt werden und umgekehrt. Entsprechendes gilt im Modul D bei D.2 für den Bereich C/D, d.h. wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss in D.2 ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. In D.3 bis D. 5 ist zu beachten, dass kein ELF zweimal belegt werden darf (auch keines aus dem Bachelor). Der Vertiefungsveranstaltung in D.4 muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein.

Wurde im Bachelorstudium im Modul A die Veranstaltung "A.2 Einführung bewegungs- und trainingswissenschaftlichen Fragestellungen des Sports" besucht, dann muss im Masterstudium statt der Lehrveranstaltung "A.1 Einführung bewegungs- und trainingswissenschaftliche Fragestellungen des Sports" die Lehrveranstaltung "Einführung sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen des Sports" besucht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Modul A: Sporttheorie	A.1 Einführung bewegungs- und trainingswiss. Frage-stellungen des Sports	1.-3.			K 60	10
	A.2 Einführung gesundheitswissenschaftlich e Frage-stellungen des Sports					
	A.3a VP Vertiefung bewegungs- und trainingswissenschaftliche Frage-stellungen oder A.3b Vertiefung gesundheitswissenschaftlic he Fragestellungen <u>oder</u> <u>A.3c</u> Vertiefung gesellschaftswiss. Fragestellungen			1 Studien-leistung	HA 15	
Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)	Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	2.		1 Studien-leistung	PB 15	6
Modul C: Basis	Funktionelle Gymnastik	2.		1 Studien-leistung	K 60	2
Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten	D.1 EP in ELf 5 oder 2 (A)	1.-3.		1 Studien-leistung pro Lehr veran-staltung	FP 15 (unbenotet)	12
	D.2 EP in ELf 1 (C oder D)				SP 20 und K 45	
	D.3 EP in ELf 6-9 (E)				SP 20 und K 45	
	D.4 VP in ELf 1-9					
	D.5 Exkursion (7-14 Tage)			Übungen		
Summe						**30**

2.4 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Masterarbeit mit Begleitveranstaltung	4.	Mind. 75 Leistungspunkte		Master-arbeit	21
					M 60	3

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung